

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL
3003 Bern

Per Email

vernehmlassung@bwl.admin.ch

Bern, 26. März 2024 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes LVG

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 600 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv lehnt die Vorlage ab.

In einem Brief an den Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung, Bundesrat Guy Parmelin, vom 4. Januar 2021 äusserte der sgv seine Bedenken, unter anderem wie folgt: «Für den sgv ist es eine offene Frage, warum eine Administrativuntersuchung eingeleitet wurde. Diese setzt einen Verdacht voraus und ist damit ein viel weniger milderes Mittel als andere Instrumente, zum Beispiel eine Beobachtung oder ein Audit, es sind. Die Ergebnisse des Berichtes lassen wiederum keine systematischen oder gravierenden Mängel am BWL erkennen. Das Gegenteil ist der Fall. Die im Bericht vorgefundenen Sachverhalte können sich in allen Organisationen finden. Es gibt keine Indizien, dass sie spezifisch oder im vermehrten Masse beim BWL anfallen. Der Bericht verbleibt bei generischen Feststellungen.»

Der sgv ist nach wie vor der Meinung, dass allfällige Mängel in den Prozessen der Organisation BWL mit geeigneter Führung und zielgerichtetem Prozessmanagement behoben werden können. Diese Mängel rufen nicht nach gesetzgeberischem Anpassungsbedarf. Das Gegenteil ist der Fall: Die in dieser Vorlage gemachten Vorschläge adressieren die Mängel nicht, sondern versuchen sie durch Legiferierung zu übertünchen, was sie letztlich verschlimmert.

Davon unabhängig entfremden die in der Vorlage gemachten Anpassungen die wirtschaftliche Landesversorgung von der Wirtschaft. Denn ihr Milizcharakter wird weitgehend aufgehoben. Der Delegierte ist eine Milizfunktion, welche aus der Wirtschaft rekrutiert wird und weiterhin in der Wirtschaft verankert bleiben muss. Durch die Umwandlung der Stelle in ein Vollzeitamt mutiert die Rolle des Delegierten in

die eines Direktors eines Bundesamtes. Auch wenn er nicht so genannt wird, wird aus dem Delegierten eine Verwaltungsperson, also faktisch ein Direktor. Das bricht mit dem Milizprinzip.

Die wirtschaftliche Landesversorgung ist nach Verfassung und Gesetz ein Primat der Wirtschaft. Deshalb muss der Delegierte eine hybride Stellung haben. Er muss einerseits klar der Wirtschaft zugeordnet werden können und andererseits über eine Einbettung in der Bundesverwaltung verfügen. Seinen Ersatz durch einen faktischen Direktor würde das BWL von der Wirtschaft erheblich verfremden und damit die Legitimation und Koordinationskraft des Amtes schwächen. Die Verbindung von Aufgabe, Amt und Wirtschaft ist nur durch die Umsetzung des Milizprinzips bis in die oberste Führungsebene sichergestellt.

Miliz ist die Schaffung von Synergien zwischen privaten und öffentlichen Ämtern. Das gelingt nur, wenn eine Parallele zwischen dem Privaten und dem Öffentlichen hergestellt werden kann. Es geht also nicht nur darum, das Wissen der Privatwirtschaft in operationellen Fragen zu integrieren, sondern auch die Fähigkeiten der privatwirtschaftlich tätigen Personen insgesamt einzusetzen. Das beinhaltet den Einsatz dieser Personen in Führungs-, Organisation und Vernetzungsaufgaben. Gerade deswegen ist es absolut notwendig, das Milizprinzip überall, in den Fachbereichen und bis hin zur Führungsspitze umzusetzen.

Die Begründung, im Krisenfall sei die Person des Delegierten stark beansprucht, und müsse deshalb durch einen vollamtlichen faktischen Direktor ersetzt werden, ist unredlich. Nicht nur die Wirtschaft kennt den Einsatz von Menschen in Funktionen durch Abrufverträge. Diese Form von Aufwuchsfähigkeit kennen auch öffentliche Institutionen. Sie auf den vorliegenden Sachverhalt zu übertragen, ist naheliegend und leicht zu bewerkstelligen.

Ähnliche Überlegungen gelten bezüglich der Neuausrichtung der Fachbereiche. Diese Neuausrichtung begünstigt eine sehr kleine Gruppe von Grossunternehmen und verletzt den Milizgedanken.

Darüber hinaus strotzt der Entwurf von anderen Mängeln, zum Beispiel:

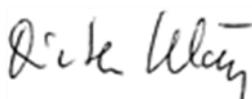
- Aufhebung des Verbots der Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländische Nahrungs- und Futtermittel sowie Saat- und Pflanzgut (Art. 15 Abs. 5).
- Neu können öffentlichen Aufgaben an Organisationen der Wirtschaft nur noch übertragen werden, wenn sie a) nicht gewerbsmässig tätig sind und b) deren Mitarbeitende nicht in einem Fachbereich mitarbeiten (Art. 60 Abs. 1 lit. b). Vor allem der Ausschluss gewerbsmässiger Tätigkeiten ist eine Perversion der wirtschaftlichen (!) Landesverteidigung.
- Unpräzise und nicht abschliessende Auskunftspflicht (Art. 64 Abs. 3 u. 4).

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Kurt Gfeller
Vizedirektor



Dieter Kläy
Co-Leitung Direktion



Henrique Schneider
Mandatiert durch den sgv